

# Warnschussarrest contra Neuköllner Modell

## Zweifel an Wirkung des Arrestes bei jugendlichen Straftätern

Im April 2011 prügelten zwei 18-Jährige in der Berliner U-Bahnstation Friedrichstraße einen 29-Jährigen krankhausreif. Dem am Boden liegenden Mann wurde noch bis zur Bewusstlosigkeit auf den Kopf getreten. Die Polizei hatte zur Fahndung Bilder der Überwachungskamera des U-Bahnhofs veröffentlicht. Die Täter stellten sich und blieben auf freiem Fuß.

Gegen den Haupttäter wurde zwei Wochen nach der Tat Anklage erhoben. Der Fall war deutschlandweit in der Presse und entfachte die Diskussionen über die Einführung eines Warnschussarrestes erneut: „Die Täter sollen schon mal einige Wochen am Freiheitszug schnuppern.“ Die Einführung eines solchen Arrestes sieht der aktuelle Koalitionsvertrag zwischen Union und FDP vor. Ein entsprechender Gesetzesentwurf hat den Bundestag bislang jedoch noch nicht erreicht.

Aber worum geht es eigentlich bei dem Warnschussarrest genau? Derzeit können bis zu vier Wochen Jugendarrest als Warnung verhängt werden, wenn die Tat für eine Jugendstrafe nicht schwer genug ist. Künftig soll zur Abschreckung ein maximal vierwöchiger Arrest neben einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe angeordnet werden können.

Aus Sicht der Bevölkerung mag dies eine vernünftige Veränderung der Gesetzeslage darstellen. Beschäftigt man sich aber intensiver mit dem Vorschlag, kommt man schnell zu dem Ergebnis, dass die Einführung eines Warnschussarrestes völlig verfehlt ist.

Schaut man sich dessen Anwendungsbereich an, zeigt sich, dass nur solche Jugendliche und Heranwachsende in Betracht kommen, die eine Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen oder wegen der Schwere der Schuld zu erwarten haben. Diese Täter haben in der Regel bereits mehrere Strafverfahren und auch Jugendarreste hinter sich, Erziehungsmaßregeln sowie Zuchtmittel haben dann also schon versagt. Dass ein weiterer Jugendarrest diese Täter beeindrucken soll, kann aus der Praxis nicht nachvollzogen werden. Beim Jugendarrest ist die Rückfallquote mit 70 Prozent sehr hoch. Jeder Freiheitsentzug ist unter Umständen auch eine „Fortbildung“ in der Anwendung krimineller Energie. Gerade bei Jugendlichen ist die „Ansteckungsgefahr“ untereinander sehr groß. Ein hinreichender Grund, dass sich diese Täter durch einen Warnschussarrest zu einem straffreien Leben bekehren

lassen, ist überhaupt nicht zu erkennen. Zudem böte der kurze Aufenthalt in einer Anstalt auch zu wenig Zeit, um pädagogische oder therapeutische Maßnahmen effektiv anzuwenden. Der einzige sinnvolle Anwendungsbereich könnte sich für die ganz wenigen Fälle ergeben, in denen vorangegangene gerichtliche Maßnahmen praktisch fehlen.

Problematisch ist ebenfalls, dass zwischen Tat, Urteil und Vollstreckung der Strafe oft Monate oder Jahre liegen. Dies ist teilweise auf die überlasteten Gerichte, aber auch auf die bereits heute überfüllten Jugendhaftanstalten zurückzuführen. Durch die Einführung des Warnschussarrestes, ohne neue Richterstellen oder Anstalten zu schaffen, würde sich diese Situation sogar noch verschlechtern. Somit rückt der Effekt der zeitnahen Bestrafung noch weiter in die Ferne und der Warnschussarrest wäre wirkungslos.

Außerdem wird der Warnschussarrest dem Erziehungsgedanken des Jugendstrafrechts nicht gerecht, das vorsieht, erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenzuwirken (§ 2 Abs. 1 JGG). Eine präventive Abschreckung, so wie es der Warnschussarrest vorsieht, ist hiermit aber nicht gemeint.

Es gibt nur ein Modell, das es in die öffentliche Diskussion geschafft hat: Jugendrichterin Kirsten Heisig entwickelte, gemeinsam mit einem Kollegen, aus ihrer Berufserfahrung das sogenannte „Neuköllner Modell“ zur schnelleren Verfolgung von jugendlichen Straftätern. Praktiziert wird dieses seit Juni 2010 in Berlin sowie nach einer Probe-phase in Bamberg seit April 2011 bei den Staatsanwaltschaften Ansbach, Ingolstadt, München II und Würzburg.

Grundgedanke des Modells ist eine geschicktere Nutzung des vereinfachten Jugendverfahrens nach §§ 76f. JGG. Dabei sollen sich junge Täter bei kleineren Delikten möglichst schnell nach der Tat vor Gericht verantworten müssen, um erzieherische Wirkung zu erzielen. Es sind Delikte, für deren Ahndung maximal ein Arrest von vier Wochen in Betracht kommt. Die Gerichtsverhandlung soll spätestens drei bis fünf Wochen nach der Tat stattfinden. Eine wichtige Voraussetzung dafür ist eine enge Zusammenarbeit von Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht. Außerdem werden Täter-Opfer-Gespräche oder gemeinnützige Arbeit angeordnet. Zwar ist dieses Verfahren allein nicht

geeignet, auf Intensivtäter einzuwirken, aber ein Element zur Verhinderung von Intensivtäterkarrieren ist darin durchaus zu sehen.

Anknüpfungspunkte für eine sinnvolle Einwirkung auf Jugendliche und gegen Jugendkriminalität sind aber vorwiegend im Bereich der Präventionsarbeit und nicht in der Verschärfung des Jugendstrafrechts zu sehen. Das aktuelle Jugendstrafrecht sichert bei konsequenter Anwendung, dass Strafen auch ein Möglichkeit der Erziehung ist.

RAin Christine Frey, Berlin ■

### Die Lehmanns – Eine deutsche Großfamilie

Eine typische Täterkarriere von Jugendlichen: Familie Lehmann aus Berlin-Neukölln – die Mutter ohne Beruf, der Vater Handwerker, fünf Söhne und zwei Töchter. Der Vater schlägt, die Eltern trennen sich. Die Mutter trinkt, kommt mit den Kindern nicht klar. Die drei kleineren Jungen bleiben beim Vater, die Töchter leben bei den Großeltern, die großen Brüder sind bald weg, begehen Straftaten und kommen in Haft. Der Vater prügelt, so dass die kleineren Jungen später wieder zur Mutter ziehen. Paul trinkt mit acht Jahren erstmals Alkohol, mit dreizehn regelmäßig. Er raucht Cannabis. Mit neunzehn steht er gemeinsam mit seinen Brüdern wegen schweren Raubes vor Gericht.

Er schafft einen Hauptschulabschluss und kommt mit 17 ins Heim, begeht Straftaten und gelangt schließlich in eine Pflegefamilie. Dort stabilisierte er sich durch die Geborgenheit und Zuwendung der Familie deutlich. Nach Beendigung der Unterbringung stürzt Paul wieder ab. Es begeht die Tat, die ihm sechs Jahre und drei Monate Jugendstrafe einbringt.

Die älteren Brüder Ingo und Felix haben im Wesentlichen dieselbe Entwicklung genommen. Beide beenden die Schule ohne Abschluss.

(Siehe Buchbesprechung „Das Ende der Geduld“ S. 62.)